

Bundesgesetzblatt

397

Teil II

Z 1998 AX

1978	Ausgegeben zu Bonn am 18. April 1978	Nr. 20
------	--------------------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
20. 3. 78	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Obervolta über Kapitalhilfe	397
21. 3. 78	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens über den Eisenbahnfrachtverkehr (CIM), des Internationalen Übereinkommens über den Eisenbahn-Personen- und -Gepäckverkehr (CIV), des Zusatzprotokolls (CIM und CIV), des Zusatzübereinkommens und der Protokolle I und II	399
22. 3. 78	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Mali über Kapitalhilfe	400
23. 3. 78	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens über die Gleichwertigkeit der Studienzeiten an den Universitäten	402
23. 3. 78	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Europäischen Konvention über die Gleichwertigkeit der Reifezeugnisse und des Zusatzprotokolls	403
23. 3. 78	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens über die akademische Anerkennung von akademischen Graden und Hochschulzeugnissen	403
29. 3. 78	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Erleichterung des Internationalen Seeverkehrs	404
29. 3. 78	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Satzung des Wiedereingliederungsfonds des Europarats	404
29. 3. 78	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Abkommens zur Vereinheitlichung von Regeln über Konnossemente	405
29. 3. 78	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen	406
30. 3. 78	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Königreichs Tonga über Technische Zusammenarbeit	406
31. 3. 78	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Bolivien über Finanzielle Zusammenarbeit	409
3. 4. 78	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Satzung der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur	411
3. 4. 78	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der vier Genfer Rotkreuz-Abkommen	412

**Bekanntmachung
des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Obervolta
über Kapitalhilfe**

Vom 20. März 1978

In Ouagadougou ist am 9. Februar 1978 ein Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Obervolta über Kapitalhilfe betreffend das Vorhaben „Bau des Straßenabschnittes Houndé-Sakoincé“ unterzeichnet worden. Das Abkommen ist nach seinem Artikel 8

am 9. Februar 1978

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 20. März 1978

Der Bundesminister
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Im Auftrag
Böll

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Obervolta
über Kapitalhilfe
betreffend das Vorhaben
„Bau des Straßenabschnittes Houndé-Sakoincé“**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung der Republik Obervolta,

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Obervolta,

in dem Wunsche, diese freundschaftlichen Beziehungen durch fruchtbare Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Entwicklungshilfe zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung in Obervolta beizutragen,

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Obervolta, bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, für das Vorhaben „Bau des Straßenabschnittes Houndé-Sakoincé“, wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist, ein Darlehen bis zu 33,8 Millionen DM (in Worten: dreiunddreißig Millionen achthunderttausend Deutsche Mark) aufzunehmen.

(2) Das in Absatz 1 bezeichnete Vorhaben kann im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Obervolta durch andere Vorhaben ersetzt werden.

Artikel 2

Die Verwendung dieses Darlehens sowie die Bedingungen, zu denen es gewährt wird, bestimmen die zwischen dem Darlehensnehmer und der Kreditanstalt für Wiederaufbau abzuschließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

Artikel 3

Die Regierung der Republik Obervolta stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und

sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die bei Abschluß oder Durchführung der in Artikel 2 erwähnten Verträge in Obervolta erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung der Republik Obervolta überläßt bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in dem deutschen Geltungsbereich dieses Abkommens ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Lieferungen und Leistungen für Vorhaben, die aus dem Darlehen finanziert werden, sind international öffentlich auszuschreiben, soweit nicht im Einzelfall etwas Abweichendes festgelegt wird.

Artikel 6

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Lieferungen die Erzeugnisse der Industrie des Landes Berlin bevorzugt berücksichtigt werden.

Artikel 7

Mit Ausnahme der Bestimmungen des Artikels 4 hinsichtlich des Luftverkehrs gilt dieses Abkommen auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Republik Obervolta innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 8

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

GESCHEHEN zu Ouagadougou am 9. Februar 1978 in zwei Urschriften, jede in deutscher und französischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

Dr. Klaus Eckhard Jordan
Botschafter der Bundesrepublik Deutschland

Für die Regierung der Republik Obervolta

Moussa Kargougou
Ministre des Affaires Etrangères

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Internationalen Übereinkommens über den Eisenbahnfrachtverkehr (CIM),
des Internationalen Übereinkommens über den Eisenbahn-Personen-
und -Gepäckverkehr (CIV),
des Zusatzprotokolls (CIM und CIV), des Zusatzübereinkommens
und der Protokolle I und II**

Vom 21. März 1978

I.

Das Protokoll I vom 9. November 1973 der Diplomatischen Konferenz für die Inkraftsetzung der Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr (CIM) und über den Eisenbahn-Personen- und -Gepäckverkehr (CIV) vom 7. Februar 1970 (BGBl. 1974 II S. 357, 557) ist für

Finnland	am 9. November 1973
Irak	am 9. November 1973
Iran	am 9. November 1973
Italien	am 9. November 1973
Marokko	am 9. November 1973
Polen	am 9. November 1973
Schweden	am 9. November 1973
Türkei	am 9. November 1973

in Kraft getreten.

Die in der Bekanntmachung vom 7. Mai 1976 (BGBl. II S. 586) in Abschnitt I angegebenen Daten des Inkrafttretens des Protokolls I für Finnland, Irak, Iran, Italien, Marokko, Polen und Schweden werden insoweit berichtigt.

II.

1. Das Internationale Übereinkommen vom 7. Februar 1970 über den Eisenbahnfrachtverkehr (CIM),
2. das Internationale Übereinkommen vom 7. Februar 1970 über den Eisenbahn-Personen- und -Gepäckverkehr (CIV) und
3. das Zusatzprotokoll vom 7. Februar 1970 zu den Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr (CIM) und den Eisenbahn-Personen- und -Gepäckverkehr (CIV)

(BGBl. 1974 II S. 357 in Verbindung mit S. 381, 493, 552) sind für

Schweden	am 1. Januar 1975
Türkei	am 1. Juli 1976

in Kraft getreten.

Das in der Bekanntmachung vom 7. Mai 1976 (BGBl. II S. 586) in Abschnitt I angegebene Datum des Inkrafttretens dieser Übereinkünfte für Schwe-

den und das in derselben Bekanntmachung in Abschnitt I Nr. 4 angegebene Datum des Inkrafttretens des Zusatzprotokolls für die Türkei werden insoweit berichtigt.

III.

Das Zusatzübereinkommen vom 26. Februar 1966 zum Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahn-Personen- und -Gepäckverkehr vom 25. Februar 1961 (CIV) über die Haftung der Eisenbahn für Tötung und Verletzung von Reisenden (BGBl. 1974 II S. 357, 359) ist für folgende Staaten in Kraft getreten:

Iran	am 7. Mai 1977
Italien	am 1. Juli 1976
Schweden	am 28. Juni 1976

IV.

Das Protokoll II vom 9. November 1973 der Diplomatischen Konferenz für die Inkraftsetzung der Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr (CIM) und über den Eisenbahn-Personen- und -Gepäckverkehr (CIV) vom 7. Februar 1970 betreffend die Verlängerung der Geltungsdauer des am 26. Februar 1966 unterzeichneten und am 1. Januar 1973 in Kraft getretenen Zusatzübereinkommens zur CIV von 1961 über die Haftung der Eisenbahn für Tötung und Verletzung von Reisenden (BGBl. 1974 II S. 357, 560) ist für folgende Staaten in Kraft getreten:

Finnland	am 1. Januar 1975
Irak	am 1. Januar 1975
Iran	am 7. Mai 1977
Italien	am 1. Juli 1976
Marokko	am 1. Januar 1975
Polen	am 1. Januar 1975
Schweden	am 28. Juni 1976
Türkei	am 1. Januar 1975

Das in der Bekanntmachung vom 7. Mai 1976 (BGBl. II S. 586) in Abschnitt I Nr. 6 angegebene Datum des Inkrafttretens des Protokolls II für Marokko wird insoweit berichtigt.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 7. Mai 1976 (BGBl. II S. 586).

Bonn, den 21. März 1978

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Verbeek

**Bekanntmachung
des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Mali
über Kapitalhilfe**

Vom 22. März 1978

In Bamako ist am 9. Februar 1978 ein Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Mali über Kapitalhilfe unterzeichnet worden. Das Abkommen ist nach seinem Artikel 7

am 9. Februar 1978

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 22. März 1978

**Der Bundesminister
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Im Auftrag
Böll**

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Mali
über Kapitalhilfe**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und

die Regierung der Republik Mali,

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Mali,

in dem Wunsche, diese freundschaftlichen Beziehungen durch fruchtbare Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Entwicklungshilfe zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung in Mali beizutragen,

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Mali, bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, für den Bezug von Waren und Leistungen zur Deckung des laufenden notwendigen zivilen Bedarfs ein Darlehen bis zu 8,0 Millionen DM (in Worten: acht Millionen Deutsche Mark) aufzunehmen. Es muß sich hierbei um Lieferungen und Leistungen gemäß der diesem Abkommen beigefügten Liste handeln, für die die Lieferverträge oder Leistungsverträge nach dem Inkrafttreten dieses Abkommens abgeschlossen worden sind.

Artikel 2

Die Verwendung dieses Darlehens sowie die Bedingungen, zu denen es gewährt wird, bestimmen die zwischen dem Darlehensnehmer und der Kreditanstalt für Wiederaufbau abzuschließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

Artikel 3

Die Regierung der Republik Mali stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die bei Abschluß oder Durchführung der in Artikel 2 erwähnten Verträge in Mali erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung der Republik Mali überläßt bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in dem deutschen Geltungsbereich dieses Abkommens ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Lieferungen und Leistungen die wirtschaftlichen Möglichkeiten des Landes Berlin bevorzugt genutzt werden.

Artikel 6

Mit Ausnahme der Bestimmungen des Artikels 4 hinsichtlich des Luftverkehrs gilt dieses Abkommen auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Republik Mali innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 7

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

GESCHEHEN zu Bamako am 9. Februar 1978 in zwei
Urschriften, jede in deutscher und französischer Sprache,
wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Hans-Albrecht Schraepfer

Für die Regierung der Republik Mali
Sissoko

Anlage

Liste der Waren und Leistungen, die gemäß Artikel 1 des Regierungsabkommens vom 9. Februar 1978 bis zu 8 Millionen DM (in Worten: acht Millionen Deutsche Mark) aus dem Darlehen finanziert werden können:

- a) Ausrüstungsgegenstände für Erschließungsmaßnahmen im Bereich der Land- und Wasserwirtschaft,
- b) landwirtschaftliche Produktionsmittel, insbesondere einfaches landwirtschaftliches Gerät, Düngemittel und Pflanzenschutzmittel,
- c) im Zusammenhang mit der finanzierten Wareneinfuhr anfallende Kosten für Transport, Versicherung und Montage, auch wenn diese in Inlandswährung anfallen,
- d) industrielle Hilfs- und Betriebsstoffe sowie Halbfabrikate.

Einfuhrgüter, die in dieser Liste nicht enthalten sind, können nur finanziert werden, wenn die vorherige Zustimmung der Regierung der Bundesrepublik Deutschland vorliegt.

Die Einfuhr von Verbrauchsgütern für den privaten Bedarf, insbesondere von Luxusgütern, sowie von Gütern und Anlagen, die militärischen Zwecken dienen, ist von der Finanzierung aus dem Darlehen ausgeschlossen.

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens
über die Gleichwertigkeit der Studienzeit an den Universitäten
Vom 23. März 1978**

Das Europäische Übereinkommen vom 15. Dezember 1956 über die Gleichwertigkeit der Studienzeit an den Universitäten (BGBl. 1964 II S. 1289) ist nach seinem Artikel 10 für

Jugoslawien am 15. September 1977
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 28. Mai 1975 (BGBl. II S. 915).

Bonn, den 23. März 1978

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Verbeek

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich der Europäischen Konvention
über die Gleichwertigkeit der Reifezeugnisse und
des Zusatzprotokolls**

Vom 23. März 1978

Die Europäische Konvention vom 11. Dezember 1953 über die Gleichwertigkeit der Reifezeugnisse (BGBl. 1955 II S. 599; 1971 II S. 17) ist nach ihrem Artikel 6 für

Jugoslawien am 15. September 1977
in Kraft getreten.

Das Zusatzprotokoll vom 3. Juni 1964 zur Europäischen Konvention über die Gleichwertigkeit der Reifezeugnisse (BGBl. 1971 II S. 17) ist nach seinem Artikel 5 Abs. 3 für

Jugoslawien am 16. Oktober 1977
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachungen vom 15. November 1971 (BGBl. II S. 1301) und vom 12. Juli 1972 (BGBl. II S. 839).

Bonn, den 23. März 1978

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Verbeek

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens
über die akademische Anerkennung von akademischen Graden
und Hochschulzeugnissen**

Vom 23. März 1978

Das Europäische Übereinkommen vom 14. Dezember 1959 über die akademische Anerkennung von akademischen Graden und Hochschulzeugnissen (BGBl. 1969 II S. 2057) ist nach seinem Artikel 10 Abs. 4 für

Jugoslawien am 16. Oktober 1977
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 8. Februar 1977 (BGBl. II S. 211).

Bonn, den 23. März 1978

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Verbeek

Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
zur Erleichterung des Internationalen Seeverkehrs
Vom 29. März 1978

Das Übereinkommen vom 9. April 1965 zur Erleichterung des Internationalen Seeverkehrs (BGBl. 1967 II S. 2434; 1971 II S. 1377) wird nach seinem Artikel XI für

Liberia am 15. April 1978
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 3. November 1977 (BGBl. II S. 1244).

Bonn, den 29. März 1978

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Fleischhauer

Bekanntmachung
über den Geltungsbereich der Satzung
des Wiedereingliederungsfonds des Europarats
Vom 29. März 1978

Dem Wiedereingliederungsfonds des Europarats, dessen Satzung durch Beschluß (56) 9 des Ministerkomitees des Europarats vom 16. April 1956 angenommen worden war und Bestandteil des Dritten Protokolls vom 6. März 1959 zum Allgemeinen Abkommen vom 2. September 1949 über die Vorrechte und Befreiungen des Europarats (BGBl. 1963 II S. 237, 247) ist, gehört als weiteres Mitglied

Norwegen
mit Wirkung vom 1. Januar 1978 an.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 25. Januar 1978 (BGBl. II S. 156).

Bonn, den 29. März 1978

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Fleischhauer

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Internationalen Abkommens
zur Vereinheitlichung von Regeln über Konnossemente**

Vom 29. März 1978

Das Internationale Abkommen vom 25. August 1924 zur Vereinheitlichung von Regeln über Konnossemente nebst Zeichnungsprotokoll (RGBl. 1939 II S. 1049) ist nach Artikel 14 des Abkommens für

Kuba	am 25. Januar 1978
in Kraft getreten; es wird für	
Senegal	am 14. August 1978
in Kraft treten.	

K u b a hat bei Hinterlegung der Beitrittsurkunde folgenden Vorbehalt eingelegt:

<i>(Traduction)</i>	<i>(Übersetzung)</i>
«... Le Gouvernement de la République de Cuba se réserve le droit de ne pas appliquer les termes de la Convention au transport de marchandises en navigation de cabotage national.»	„... Die Regierung der Republik Kuba behält sich das Recht vor, das Abkommen nicht auf die Beförderung von Gütern in der inländischen Küstenschifffahrt anzuwenden.“

Das Abkommen nebst Zeichnungsprotokoll ist von dem Vereinigten Königreich am 13. Juni 1977 mit Wirkung für sich und die Insel Man und am 22. September 1977 in bezug auf Gibraltar gekündigt worden. Das Abkommen — nebst Zeichnungsprotokoll — wird daher nach seinem Artikel 15 für das

Vereinigte Königreich	
einschließlich der Insel Man mit Ablauf des	12. Juni 1978
und in bezug auf Gibraltar mit Ablauf des	21. September 1978
außer Kraft treten.	

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 28. Juni 1977 (BGBl. II S. 639).

Bonn, den 29. März 1978

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Fleischhauer

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Vertrags
über die Nichtverbreitung von Kernwaffen
Vom 29. März 1978**

Zu dem Vertrag vom 1. Juli 1968 über die Nichtverbreitung von Kernwaffen (BGBl. 1974 II S. 785) haben folgende weitere Staaten ihre Beitrittsurkunden an den nachstehend genannten Tagen hinterlegt:

	bei dem Verwahrer in		
	London	Moskau	Washington
Guinea-Bissau		20. August 1976	
Portugal	15. Dezember 1977	15. Dezember 1977	15. Dezember 1977

Der Vertrag ist nach seinem Artikel IX Abs. 4 somit für Guinea-Bissau am 20. August 1976 und für Portugal am 15. Dezember 1977 in Kraft getreten.

Die Bahamas haben der Verwahrregierung in Moskau am 30. August 1976 notifiziert, daß sie sich auch nach Erlangung der Unabhängigkeit am 10. Juli 1973 an den Vertrag gebunden betrachten, dessen Anwendung vor Erlangung der Unabhängigkeit von dem Vereinigten Königreich auf ihr Hoheitsgebiet erstreckt worden war.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 7. Februar 1978 (BGBl. II S. 222).

Bonn, den 29. März 1978

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Fleischhauer

**Bekanntmachung
des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung des Königreichs Tonga
über Technische Zusammenarbeit
Vom 30. März 1978**

In Bonn ist am 1. Juni 1977 ein Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Königreichs Tonga über Technische Zusammenarbeit unterzeichnet worden. Das Abkommen ist nach seinem Artikel 8 Abs. 1 am 31. Januar 1978

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 30. März 1978

Der Bundesminister
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Im Auftrag
Böll

Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Königreichs Tonga über Technische Zusammenarbeit

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

und

die Regierung des Königreichs Tonga —

auf der Grundlage der zwischen beiden Staaten und ihren Völkern bestehenden freundschaftlichen Beziehungen,

in Anbetracht ihres gemeinsamen Interesses an der Förderung des wirtschaftlichen und sozialen Fortschritts ihrer Staaten und Völker und

in dem Wunsche, die Beziehungen durch partnerschaftliche Technische Zusammenarbeit zu vertiefen —

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Vertragsparteien arbeiten zur Förderung der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung ihrer Völker zusammen.

(2) Dieses Abkommen beschreibt die Rahmenbedingungen für die Technische Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien. Die Vertragsparteien können ergänzende Übereinkünfte über einzelne Vorhaben der Technischen Zusammenarbeit (im folgenden als Projektvereinbarung bezeichnet) schließen. Dabei bleibt jede Vertragspartei für die Vorhaben der Technischen Zusammenarbeit in ihrem Lande selbst verantwortlich. In den Projektvereinbarungen wird die gemeinsame Konzeption des Vorhabens festgelegt, wozu insbesondere sein Ziel, die Leistungen der Vertragspartner, Aufgaben und organisatorische Stellung der Beteiligten und der zeitliche Ablauf gehören.

Artikel 2

(1) Die Projektvereinbarungen können vorsehen, daß die Regierung der Bundesrepublik Deutschland fördert

- a) Ausbildungs-, Beratungs-, Forschungs- und sonstige Einrichtungen im Königreich Tonga,
- b) die Erstellung von Planungen, Studien und Gutachten,
- c) andere Bereiche der Zusammenarbeit, auf die sich die Vertragsparteien einigen.

(2) Die Förderung kann erfolgen

- a) durch Entsendung von Fachkräften wie Ausbildern, Beratern, Gutachtern, Sachverständigen, wissenschaftlichem und technischem Personal, Projektassistenten und Hilfskräften; das gesamte im Auftrag der Regierung der Bundesrepublik Deutschland entsandte Personal wird im folgenden als „entsandte Fachkräfte“ bezeichnet,
- b) durch Lieferung von Material und Ausrüstung (im folgenden als „Material“ bezeichnet),
- c) durch Aus- und Fortbildung von tongaischen Fach- und Führungskräften und Wissenschaftlern im König-

reich Tonga, in der Bundesrepublik Deutschland oder in anderen Ländern,

d) in anderer geeigneter Weise.

(3) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland übernimmt für die von ihr geförderten Vorhaben folgende Leistungen auf ihre Kosten, soweit die Projektvereinbarungen nicht etwas Abweichendes vorsehen:

- a) Vergütung für die entsandten Fachkräfte,
- b) Unterbringung der entsandten Fachkräfte und ihrer Familienangehörigen, soweit nicht die entsandten Fachkräfte die Kosten tragen,
- c) Dienstreisen der entsandten Fachkräfte innerhalb und außerhalb des Königreichs Tonga,
- d) Beschaffung des in Absatz 2 Buchstabe b genannten Materials,
- e) Transport und Versicherung des in Absatz 2 Buchstabe b genannten Materials bis zum Standort der Vorhaben; hiervon ausgenommen sind die in Artikel 3 Buchstabe b genannten Abgaben und Lagergebühren,
- f) Aus- und Fortbildung von tongaischen Fach- und Führungskräften und Wissenschaftlern entsprechend den jeweils geltenden deutschen Richtlinien.

(4) Soweit die Projektvereinbarungen nicht etwas Abweichendes vorsehen, geht das im Auftrag der Regierung der Bundesrepublik Deutschland für die Vorhaben gelieferte Material bei seinem Eintreffen im Königreich Tonga in das Eigentum des Königreichs Tonga über; das Material steht den geförderten Vorhaben und den entsandten Fachkräften für ihre Aufgaben uneingeschränkt zur Verfügung.

(5) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland unterrichtet die Regierung des Königreichs Tonga darüber, welche Träger, Organisationen oder Stellen sie mit der Durchführung ihrer Förderungsmaßnahmen für das jeweilige Vorhaben beauftragt. Die beauftragten Träger, Organisationen oder Stellen werden im folgenden als „durchführende Stelle“ bezeichnet.

Artikel 3

Leistungen der Regierung des Königreichs Tonga:

Sie

- a) stellt für die Vorhaben im Königreich Tonga die erforderlichen Grundstücke und Gebäude einschließlich deren Einrichtung zur Verfügung, soweit nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland auf ihre Kosten die Einrichtung liefert;
- b) befreit das im Auftrag der Regierung der Bundesrepublik Deutschland für die Vorhaben gelieferte Material von Lizenzen, Hafen-, Ein- und Ausfuhr- und sonstigen öffentlichen Abgaben sowie Lagergebühren und stellt sicher, daß das Material unverzüglich entzollt wird. Die vorstehenden Befreiungen gelten auf Antrag der durchführenden Stelle auch für im Königreich Tonga beschafftes Material;

- c) trägt die Betriebs- und Instandhaltungskosten für die Vorhaben;
- d) stellt die jeweils erforderlichen tongaischen Fach- und Hilfskräfte; in den Projektvereinbarungen soll ein Zeitplan hierfür festgelegt werden;
- e) sorgt dafür, daß die Aufgaben der entsandten Fachkräfte so bald wie möglich durch tongaische Fachkräfte fortgeführt werden. Soweit diese Fachkräfte im Rahmen dieses Abkommens im Königreich Tonga, in der Bundesrepublik Deutschland oder in anderen Ländern aus- oder fortgebildet werden, benennt sie rechtzeitig unter Beteiligung der deutschen Auslandsvertretung oder der von dieser benannten Fachkräfte genügend Bewerber für diese Aus- oder Fortbildung. Sie benennt nur solche Bewerber, die sich ihr gegenüber verpflichtet haben, nach ihrer Aus- oder Fortbildung für mindestens fünf Jahre an dem jeweiligen Vorhaben zu arbeiten. Sie sorgt für angemessene Bezahlung dieser tongaischen Fachkräfte;
- f) erkennt die Prüfungen, die im Rahmen dieses Abkommens aus- und fortgebildete tongaische Staatsangehörige abgelegt haben, entsprechend ihrem fachlichen Niveau an. Sie eröffnet diesen Personen ausbildungsgerechte Anstellungs- und Aufstiegsmöglichkeiten oder Laufbahnen;
- g) gewährt den entsandten Fachkräften jede Unterstützung bei der Durchführung der ihnen übertragenen Aufgaben und stellt ihnen alle erforderlichen Unterlagen zur Verfügung;
- h) stellt sicher, daß die zur Durchführung der Vorhaben erforderlichen Leistungen erbracht werden, soweit sie nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland nach den Projektvereinbarungen übernimmt;
- i) stellt sicher, daß alle mit der Durchführung dieses Abkommens und der Projektvereinbarungen befaßten tongaischen Stellen rechtzeitig und umfassend über deren Inhalt unterrichtet werden.

Artikel 4

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland sorgt dafür, daß die entsandten Fachkräfte verpflichtet werden,

- a) nach besten Kräften im Rahmen der über ihre Arbeit getroffenen Vereinbarungen zur Erreichung der in Artikel 55 der Charta der Vereinten Nationen festgelegten Ziele beizutragen,
- b) sich nicht in die inneren Angelegenheiten des Königreichs Tonga einzumischen,
- c) die Gesetze des Königreichs Tonga zu befolgen und Sitten und Gebräuche des Landes zu achten,
- d) keine andere wirtschaftliche Tätigkeit als die, mit der sie beauftragt sind, auszuüben,
- e) mit den amtlichen Stellen des Königreichs Tonga vertrauensvoll zusammenzuarbeiten.

(2) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland sorgt dafür, daß vor Entsendung einer Fachkraft die Zustimmung der Regierung des Königreichs Tonga eingeholt wird. Die durchführende Stelle bittet die Regierung des Königreichs Tonga unter Übersendung des Lebenslaufs um Zustimmung zur Entsendung der von ihr ausgewählten Fachkraft. Geht innerhalb von zwei Monaten keine ablehnende Mitteilung der Regierung des Königreichs Tonga ein, so gilt dies als Zustimmung.

(3) Wünscht die Regierung des Königreichs Tonga die Abberufung einer entsandten Fachkraft, so wird sie frühzeitig Verbindung mit der Regierung der Bundesrepublik Deutschland aufnehmen und die Gründe für ihren Wunsch darlegen. In gleicher Weise wird die Regierung der Bundesrepublik Deutschland, wenn eine entsandte Fachkraft von deutscher Seite aus abberufen wird, dafür

sorgen, daß die Regierung des Königreichs Tonga so früh wie möglich darüber unterrichtet wird.

Artikel 5

(1) Die Regierung des Königreichs Tonga sorgt für den Schutz der Person und des Eigentums der entsandten Fachkräfte und der zu ihrem Haushalt gehörenden Familienmitglieder; hierzu gehört insbesondere:

- a) Sie haftet an Stelle der entsandten Fachkräfte für Schäden, die diese im Zusammenhang mit der Durchführung einer ihnen nach diesem Abkommen übertragenen Aufgabe verursachen; jede Inanspruchnahme der entsandten Fachkräfte ist insoweit ausgeschlossen; ein Erstattungsanspruch, auf welcher Rechtsgrundlage er auch beruht, kann von der Regierung des Königreichs Tonga gegen die entsandten Fachkräfte nur im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit geltend gemacht werden;
- b) sie befreit die in Satz 1 genannten Personen von jeder Festnahme oder Haft in bezug auf Handlungen oder Unterlassungen einschließlich von mündlichen oder schriftlichen Äußerungen, die im Zusammenhang mit der Durchführung einer ihnen nach diesem Abkommen übertragenen Aufgabe stehen;
- c) sie gewährt den in Satz 1 genannten Personen jederzeit die ungehinderte Ein- und Ausreise;
- d) sie stellt den in Satz 1 genannten Personen einen Ausweis aus, in dem auf den besonderen Schutz und die Unterstützung, die die Regierung des Königreichs Tonga ihnen gewährt, hingewiesen wird.

(2) Die Regierung des Königreichs Tonga

- a) erhebt von den aus Mitteln der Regierung der Bundesrepublik Deutschland an entsandte Fachkräfte für Leistungen im Rahmen dieses Abkommens gezahlten Vergütungen keine Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben; das gleiche gilt für Vergütungen an Firmen, die im Auftrag der Regierung der Bundesrepublik Deutschland Förderungsmaßnahmen im Rahmen dieses Abkommens durchführen;
- b) gestattet den unter Absatz 1 Satz 1 genannten Personen während der Dauer ihres Aufenthaltes die abgaben- und kautionsfreie Einfuhr und Ausfuhr der zu ihrem eigenen Gebrauch bestimmten Gegenstände; dazu gehören auch je Haushalt ein Kraftfahrzeug, ein Kühlschrank, eine Tiefkühltruhe, eine Waschmaschine, ein Herd, ein Rundfunkgerät, ein Fernsehgerät, ein Plattenspieler, ein Tonbandgerät, kleinere Elektrogeräte sowie je Person ein Klimagerät, ein Heizgerät, ein Ventilator und eine Foto- und Filmausrüstung; die abgaben- und kautionsfreie Einfuhr und Ausfuhr von Ersatzgegenständen ist ebenfalls gestattet, wenn die eingeführten Gegenstände unbrauchbar geworden oder abhanden gekommen sind;
- c) gestattet den in Absatz 1 Satz 1 genannten Personen die Einfuhr von Medikamenten, Lebensmitteln, Getränken und anderen Artikeln des Verbrauchs im Rahmen ihres persönlichen Bedarfs;
- d) erteilt den in Absatz 1 Satz 1 genannten Personen gebühren- und kautionsfrei die erforderlichen Sichtvermerke, Arbeits- und Aufenthaltsgenehmigungen.

Artikel 6

Dieses Abkommen gilt auch für die bei seinem Inkrafttreten bereits begonnenen Vorhaben der Technischen Zusammenarbeit der Vertragsparteien.

Artikel 7

Dieses Abkommen gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung des Königreichs Tonga inner-

halb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenseitige Erklärung abgibt.

Artikel 8

(1) Dieses Abkommen tritt an dem Tage in Kraft, an dem die Regierung der Bundesrepublik Deutschland der Regierung des Königreichs Tonga notifiziert, daß die erforderlichen innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind.

(2) Das Abkommen gilt für einen Zeitraum von fünf Jahren. Es verlängert sich danach jeweils um ein Jahr, es sei denn, daß eine der Vertragsparteien es drei Monate vor Ablauf des jeweiligen Zeitabschnitts schriftlich kündigt.

(3) Nach Ablauf dieses Abkommens gelten seine Bestimmungen für die begonnenen Vorhaben der Technischen Zusammenarbeit weiter.

GESCHEHEN zu Bonn am 1. Juni 1977 in zwei Urschriften, jede in deutscher und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

G e n s c h e r

Für die Regierung des Königreichs Tonga

T u ' i p e l e h a k e

**Bekanntmachung
des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Bolivien
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 31. März 1978

In La Paz ist am 10. März 1978 ein Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Bolivien über Finanzielle Zusammenarbeit unterzeichnet worden. Das Abkommen ist nach seinem Artikel 8

am 10. März 1978

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 31. März 1978

Der Bundesminister
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Im Auftrag
Böll

Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Bolivien über Finanzielle Zusammenarbeit

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und

die Regierung der Republik Bolivien,

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Bolivien,

in dem Wunsche, diese freundschaftlichen Beziehungen durch fruchtbare Zusammenarbeit auf dem Gebiete der Entwicklungshilfe zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung in der Republik Bolivien beizutragen,

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Bolivien oder einem anderen von beiden Regierungen auszuwählenden Darlehensnehmer, bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt/Main, für das Vorhaben „Errichtung einer Blei-Silber-Hütte“ (kurz: „Blei-Silber-Hütte“), wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist, ein Darlehen von 40 Millionen DM (in Worten: vierzig Millionen Deutsche Mark) aufzunehmen.

(2) Das in Absatz 1 bezeichnete Vorhaben kann im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Bolivien durch andere Vorhaben ersetzt werden.

(3) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland hat sich für den Fall der Förderung des Projekts „Blei-Silber-Hütte“ unter der Voraussetzung, daß die Gesamtfinanzierung und Rohstoffversorgung gesichert sind, grundsätzlich bereit erklärt, im Rahmen der bestehenden innerstaatlichen Richtlinien und bei Vorliegen der übrigen Deckungsvoraussetzungen Bürgschaften für den nicht aus Kapitalhilfe finanzierten Teil des Auftragswertes für solche Ausführungsgeschäfte zu übernehmen, die von Firmen mit Sitz im deutschen Geltungsbereich dieses Abkommens für die Durchführung des Vorhabens abgeschlossen werden.

Die folgenden Artikel dieses Abkommens gelten auch für das neben der Kapitalhilfe zur Finanzierung der „Blei-Silber-Hütte“ vorgesehene Darlehen, sofern die Kreditanstalt für Wiederaufbau Darlehensgeberin ist.

Artikel 2

(1) Die Verwendung des Darlehens sowie die Bedingungen, zu denen es gewährt wird, bestimmen die zwischen dem Darlehensnehmer und der Kreditanstalt für Wiederaufbau abzuschließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

(2) Die Regierung der Republik Bolivien, soweit sie nicht selbst Darlehensnehmerin ist, und die Zentralbank der Republik Bolivien werden gegenüber der Kreditanstalt für Wiederaufbau alle Zahlungen in Deutscher Mark in Erfüllung von Verbindlichkeiten des Darlehensnehmers auf Grund der nach Absatz 1 abzuschließenden Verträge garantieren.

Artikel 3

Die Regierung der Republik Bolivien stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die bei Abschluß oder Durchführung der in Artikel 2 erwähnten Verträge in der Republik Bolivien erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung der Republik Bolivien überläßt bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in dem deutschen Geltungsbereich dieses Abkommens ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Lieferungen und Leistungen für das Vorhaben „Blei-Silber-Hütte“, die aus dem Darlehen finanziert werden, sind beschränkt auf den deutschen Geltungsbereich dieses Abkommens auszuschreiben, soweit nicht im Einzelfall etwas Abweichendes festgelegt wird.

Artikel 6

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Lieferungen und Leistungen die wirtschaftlichen Möglichkeiten des Landes Berlin bevorzugt genutzt werden.

Artikel 7

Mit Ausnahme der Bestimmungen des Artikels 4 hinsichtlich des Luftverkehrs gilt dieses Abkommen auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Republik Bolivien innerhalb von drei Monaten nach Inkraft-

treten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 8

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

GESCHEHEN zu La Paz, am 10. März 1978 in zwei Urschriften, jede in deutscher und spanischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

Dr. Racky

Für die Regierung der Republik Bolivien

O. Adriázola V.

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich der Satzung der Organisation
der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur**

Vom 3. April 1978

Die in London am 16. November 1945 unterzeichnete Satzung der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur (BGBl. 1971 II S. 471) ist nach ihrem Artikel XV Abs. 3 für

Kap Verde am 15. Februar 1978

Swasiland am 25. Januar 1978

in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 31. Mai 1977 (BGBl. II S. 578).

Bonn, den 3. April 1978

Der Bundesminister des Auswärtigen

Im Auftrag

Dr. Fleischhauer

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn
Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolltarifverordnungen veröffentlicht.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (0 22 21) 23 80 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 43,80 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,10 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1975 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 1,60 DM (1,10 DM zuzüglich — 50 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 2,— DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 6 %.

Bundesanzeiger-Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 1998 AX · Gebühr bezahlt

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich der vier Genfer Rotkreuz-Abkommen
Vom 3. April 1978**

Die Regierung Dschibutis hat am 6. März 1978 dem Schweizerischen Bundesrat notifiziert, daß sich Dschibuti auch nach Erlangung der Unabhängigkeit am 27. Juni 1977 an

das II. Genfer Abkommen zur Verbesserung des Loses der Verwundeten, Kranken und Schiffbrüchigen der Streitkräfte zur See,

das III. Genfer Abkommen über die Behandlung der Kriegsgefangenen und

das IV. Genfer Abkommen zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten,

sämtlich vom 12. August 1949 (BGBl. 1954 II S. 781),

gebunden betrachtet, deren Anwendung vor Erlangung der Unabhängigkeit von Frankreich auf sein Hoheitsgebiet erstreckt worden war.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 6. März 1978 (BGBl. II S. 313).

Bonn, den 3. April 1978

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Fleischhauer